

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind im Kerngebiet (MK) die allgemein zulässigen Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO nicht zulässig.
- 1.2. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind im Kerngebiet (MK) die allgemein zulässigen Vergnügungsstätten nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nicht zulässig.
- 1.3. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die im Kerngebiet (MK) ausnahmsweise zulässigen Tankstellen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.4. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind im Kerngebiet (MK) die allgemein zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und sonstige Wohnungen nach Maßgabe von Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 und Nr.7 oder die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen, die gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO nicht unter § 7 Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 7 BauNVO fallen, ausnahmsweise zulässig.
- 1.5. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind im Urbanen Gebiet (MU 2) die allgemein zulässigen Wohngebäude gemäß § 6a Abs.2 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.
- 1.6. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die im Urbanen Gebiet (MU) ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nach § 6a Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.7. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die im Urbanen Gebiet (MU) ausnahmsweise zulässigen Tankstellen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.8. Gemäß § 6a Abs. 4 Nr. 2 sind im Urbanen Gebiet (MU 1) oberhalb des ersten Obergeschosses nur Wohnungen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1. Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 5 BauNVO werden die für das Kerngebiet (MK) in der Planzeichnung festgesetzten Gebäudehöhen als Höchstgrenze bzw. als zwingende Höhe festgesetzt.
- 2.2. Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO kann im Kerngebiet (MK) die festgesetzte, maximale Gebäudehöhe von 74,7 m ü. NHN ausnahmsweise um maximal 1,10 m durch Attiken und durch transparente bzw. durchsichtige Absturzsicherungen überschritten werden.
- 2.3. Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO kann im Kerngebiet (MK) die festgesetzte, maximale Gebäudehöhe von 78,1 m ü. NHN ausnahmsweise bis 79,1 m ü. NHN durch den Dachaufbau und durch Attiken überschritten werden.
- Ausschließlich für die Aufkantung von Pflanztrögen (zur konstruktiven Fassung der intensiven Dachbegrünung) darf die Höhe von 78,1m ü. NHN bis 80,0m ü. NHN überschritten werden.
- 2.4. Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO kann im Kerngebiet (MK) die festgesetzte, maximale Gebäudehöhe von 78,1 m ü. NHN ausnahmsweise bis 80,2 m ü. NHN durch transparente bzw. durchsichtige Absturzsicherungen überschritten werden.
- 2.5. Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO können im Kerngebiet (MK) die festgesetzten Gebäudehöhen innerhalb der im Plan gekennzeichneten Technikfläche 1 (kurz „TF 1“) bzw. der Technikfläche 3 (kurz „TF 3“) durch untergeordnete Bauteile oder bauliche Anlagen - z.B. Antennen, Aufzugsüberfahrten, Kamine, Lüftungseinrichtungen - wie folgt überschritten werden:
- Technikfläche 1 (TF 1) bis 80,2 m ü. NHN
Technikfläche 3 (TF 3) bis 77,1 m ü. NHN
- Im Bereich der Technikfläche (TF 1) darf die Höhe von 80,2 m ü. NHN ausschließlich durch die Aufkantung von Pflanztrögen (zur konstruktiven Fassung der intensiven Dachbegrünung) um maximal bis zu 0,5 m überschritten werden.
- Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Technikfläche 2 (kurz „TF 2“) sind untergeordnete Bauteile oder bauliche Anlagen - z.B. Antennen, Aufzugsüberfahrten, Kamine, Lüftungseinrichtungen - in die gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zwingende Gebäudehöhe von 78,6 m ü. NHN zu integrieren. Eine Überschreitung der Höhenfestsetzung ist unzulässig.
- Für Aufbauten für technische Einrichtungen und untergeordnete Bauteile im Kerngebiet (MK) sind keine Ausnahmen von den Höhenfestsetzungen möglich.
- 2.6. Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO kann im Kerngebiet (MK) die festgesetzte, maximale Gebäudehöhe von 71,8 m ü. NHN in Angrenzungen an die Sporengasse ausnahmsweise um maximal 0,70 m durch transparente bzw. durchsichtige Absturzsicherungen überschritten werden. Die Absturzsicherungen müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Gebäudeaußenkante zurücktreten.
- 2.7. Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 5 BauNVO werden die für das Urbane Gebiet (MU) in der Planzeichnung festgesetzten Gebäudehöhen als Höchstgrenze festgesetzt.
- 2.8. Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO können im Urbanen Gebiet (MU) die festgesetzten Gebäudehöhen durch untergeordnete Bauteile oder bauliche Anlagen - z.B. Antennen, Aufzugsüberfahrten, Kamine, Lüftungseinrichtungen, Oberlichter - auf den baulich zugeordneten Dachflächen überschritten werden. Das höchstzulässige Maß der Überschreitungen beträgt 2,00 m in der Höhe. Der Flächenanteil der Überschreitungen je Dachfläche darf insgesamt 30% nicht übersteigen. Die Dachaufbauten müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Gebäudeaußenkante zurücktreten.
- 2.9. Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO kann im Urbanen Gebiet (MU1) die festgesetzte, maximale Gebäudehöhe von 71,0 m ü. NHN ausnahmsweise um maximal 0,9 m durch Absturzsicherungen überschritten werden. Die Absturzsicherungen müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Gebäudeaußenkante zurücktreten.
- 2.10. Gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO wird festgesetzt, dass im Urbanen Gebiet (MU) die Geschossfläche nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln ist und die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen sind.
- 2.11. Gemäß § 21a Abs. 5 BauNVO ist die zulässige Geschossfläche im Urbanen Gebiet (MU) um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, zu erhöhen.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

- 3.1. Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 bzw. Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 BauNVO werden für die überbaubare Grundstücksfläche folgende Ausnahmen festgesetzt:
- a) Im Kerngebiet (MK) dürfen die obersten Geschosse der durch Baugrenzen bzw. Baulinien festgesetzten Bereiche mit den maximalen Gebäudehöhen von 74,7 m bzw. 78,1 m ü. NHN durch Vordächer bis max. 1,00 m überschritten werden.
- b) Im Kerngebiet (MK) darf die „Baugrenze 1“ ab dem 1. Obergeschoss durch auskragende Fenster bis zu 0,3 m überschritten werden.
- c) Unterhalb der Geländeoberfläche im Bereich der festgesetzten Gemeinschaftstiefgarage sind die im Kerngebiet (MK) festgesetzten Baulinien, die die nicht überbaubare und mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit belegte Fläche sichern, nicht anzuwenden.
- d) Im Urbanen Gebiet (MU1) darf die Baulinie entlang der westlichen Fassade zur Marsportengasse ab dem 1. Obergeschoss durch Balkone mit einer Auskragung bis zu 0,2 m überschritten werden, sofern eine direkte Durchgangshöhe von 4,50 m eingehalten wird.
- e) Im Urbanen Gebiet (MU1) entlang der Marsportengasse darf im Unter- und Erdgeschoss die Baulinie überschritten und somit bis an die Grundstücksgrenze gebaut werden.
- f) Im Urbanen Gebiet (MU1) entlang der Marsportengasse darf die Baulinie straßenseitig im Erdgeschoss für ein Vordach/Gesims um 0,7m überschritten werden. Die Länge des Vordachs/Gesims darf sich dabei maximal über die Hälfte der gesamten Gebäudelänge entlang der Marsportengasse erstrecken. Eine lichte Höhe von 3,60m muss eingehalten werden.
- 3.2. Gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO wird im Urbanen Gebiet (MU 1) für das Erdgeschoss die „Baulinie 1“ festgesetzt. Ab dem 1. Obergeschoss ist die „Baulinie 1“ entlang der südlichen Fassade zum Karl-Körper-Platz als Baugrenze im Sinne des § 23 Abs. 3 BauNVO zu behandeln. Auf dieser Linie muss ab dem 1. Obergeschoss nicht zwingend gebaut werden, Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten.

- 3.3. Gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO wird im Urbanen Gebiet (MU 2) bis zur Höhe von 68,6 m ü. NHN die „Baulinie 2“ festgesetzt. Oberhalb der Höhe von 68,6 m ü. NHN ist die „Baulinie 2“ als Baugrenze im Sinne des § 23 Abs. 3 BauNVO zu behandeln. Auf dieser Linie muss ab der Höhe von 68,6 m ü. NHN nicht zwingend gebaut werden, Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten.

4. Flächen für Stellplätze

Gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 BauNVO sind im Kerngebiet (MK) und Urbanen Gebiet (MU) Stellplätze für Kraftfahrzeuge nur unterhalb der Geländeoberfläche zulässig. Stellplätze für Kraftfahrzeuge oberhalb der Geländeoberfläche sind unzulässig.

5. Soziale Wohnraumförderung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB ist im Urbanen Gebiet (MU 1) in den Gebäuden mindestens 30 % der zu Wohnzwecken genutzten Geschossfläche als Wohnnutzung zu errichten, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnte.

6. Versorgungsleitungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB sind Telekommunikations- sowie sonstige Versorgungsleitungen unterirdisch zu führen.

7. Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB werden innerhalb des Kerngebietes (MK) die folgenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt: Die im Plan gekennzeichnete Fläche ist mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit gemäß Planeintrag zu belasten.

8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

a) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereichen (LPB) an den Außenbauteilen von schutzbedürftigen Räumen zu treffen. Grundlage hierfür sind die maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau, Ausgabe Januar 2018 - Beuth Verlag GmbH, Berlin).

Die Zuordnung zwischen den dargestellten Lärmpegelbereichen und den maßgeblichen Außenlärmpegel ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel L _a dB
I	55
II	60
III	65
IV	70
V	75
VI	80
VII	>80
a Für maßgebliche Außenlärmpegel L _a > 80 dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.	

Ergänzung: Es handelt sich um dB(A)-Werte

Die Minderung der zu treffenden Schallschutzmaßnahmen ist im Einzelfall zulässig, wenn im baurechtlichen Verfahren anhand einer schalltechnischen Untersuchung ein niedrigerer Lärmpegelbereich bzw. niedrigerer maßgeblicher Außenlärmpegel an den Außenbauteilen von schutzbedürftigen Räumen nachgewiesen wird.

- b) Bei Schlaf- und Kinderzimmern ist bei einem Beurteilungspegel > 45 dB(A) im Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) eine fensterunabhängige Belüftung durch schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder gleichwertige Maßnahmen bei geschlossenen Fenstern und Türen sicher zu stellen.
- c) Zum Schutz vor Gewerbelärm sind im Kerngebiet (MK) an den nördlichen Fassadenbereichen zur Sporengasse westlich der mit einem Geh- und Radfahrrecht belasteten Fläche Fenster von schutzbedürftigen Räumen lediglich mit breiter Festverglasung und schmalem Öffnungsflügel zulässig. Die Öffnungsflügel sind mit einem abschließbaren Fenstergriff zu versehen. Es muss betrieblich sichergestellt sein, dass die Öffnungsflügel lediglich zu Reinigungs- und Wartungszwecken geöffnet werden. Die an die Fenster anschließenden Räume müssen mechanisch und fensterunabhängig belüftet werden. Gleichwertige Maßnahmen sind ebenfalls zulässig.
- Die Minderung der zu treffenden Schallschutzmaßnahmen ist im Einzelfall zulässig, wenn im baurechtlichen Verfahren anhand einer schalltechnischen Untersuchung die Einhaltung der gebietspezifischen Immissionsrichtwerte an Fenstern von schutzbedürftigen Räumen nachgewiesen wird.
- d) Innerhalb des Baufeldes MU1 sind entlang den westlichen mit Baugrenzen und Baulinien festgesetzten Fassaden Öffentliche Fenster schutzbedürftiger Räume im Sinne der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, Ausgabe Januar 2018 - Beuth Verlag GmbH, Berlin) nur zulässig, wenn ihnen sogenannte „kalte Wintergärten“ (verglaste Balkone) oder gleichwertige Maßnahmen (z. B. vorgehängte Fassaden, verglaste Laubengänge), die nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, vorgelagert sind. Die „kalten Wintergärten“ bzw. sonstige gleichwertige Maßnahmen sind so zu errichten, dass der Immissionsrichtwert der 17A-Lärm von 63 dB(A) tags (06:00 - 22:00 Uhr) und 45 dB(A) nachts (22:00 - 06:00 Uhr) am Immissionsort, d.h. 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters eingehalten wird.

9. Dachbegrünung und Flächen für den Erhalt von Bepflanzungen

- 9.1. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB sind im Bebauungsplangebiet folgende Begrünungsmaßnahmen durchzuführen und dauerhaft zu erhalten:
- a) Die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist mit einer intensiven Dachbegrünung mit Raseneinsaat, Gräsern HH 7 (BR 132), Stauden und/oder Gehölzen BB 1 (GH51) zu bepflanzen. Die Vegetationstragschicht ist mit einer Stärke von mindestens 30 cm zuzüglich einer Filter- und Drainschicht herzustellen. Bei einer Baumpflanzung ist eine Vegetationstragschicht von 100 cm Tiefe zuzüglich einer Filter- und Drainschicht herzustellen. Der Wurzelraum muss je Baum mindestens 25 m³ betragen. Ausgenommen hiervon sind Dachterrassen.
- b) Die Flachdächer der Gebäude im festgesetzten Kerngebiet (MK) und Urbanen Gebiet (MU), sind mit einer extensiven Dachbegrünung DC1 / DC3 (NB6243 / NB6244) zu bepflanzen. Die Vegetationstragschicht ist mit einer Stärke von mindestens 8 cm zuzüglich einer Filter- und Drainschicht herzustellen. Ausgenommen hiervon sind die im Kerngebiet (MK) intensiv zu begrünende Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Dachterrassen und technische Aufbauten. Dachterrassen sind auf maximal 30 % der jeweiligen Dachfläche zulässig.
- 9.2. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB sind im Bebauungsplangebiet folgende Bäume dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen: Im Bereich der festgesetzten Verkehrsfläche sowie der festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ die vorhandenen Bäume.

Gestalterische Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 4 BauNVO in Verbindung mit § 89 Abs. 1 BauO NRW 2018 werden folgende gestalterische Festsetzungen getroffen:

1. Dachaufbauten

- a) Im Kerngebiet (MK) sind innerhalb der im Plan gekennzeichneten Technikfläche 1 (TF 1) sowie Technikfläche 3 (TF 3) nur Dachaufbauten für technische Einrichtungen wie z.B. Antennen, Aufzugsüberfahrten, Kamine, Lüftungseinrichtungen zulässig. Die horizontale Abdeckung der Einhausung muss sich minimal unterhalb oder auf gleicher Höhe mit den seitlichen Fassaden befinden.
- b) Im Kerngebiet (MK) sind innerhalb der im Plan gekennzeichneten Technikfläche 2 (TF 2) nur Dachaufbauten für technische Einrichtungen wie z.B. Antennen, Aufzugsüberfahrten, Kamine, Lüftungseinrichtungen zulässig, sofern sich diese über das gleiche Maß des darunter realisierten Geschosses erstrecken und somit deren Abdeckung an die seitlichen Fassaden herangeführt wird. Die horizontale Abdeckung der Einhausung muss sich minimal unterhalb oder auf gleicher Höhe mit der festgesetzten, zwingenden Gebäudehöhe befinden.
- c) Die Einhausung technischer Einrichtungen ist in gleicher Materialität und Farbton wie das darunterliegende Geschoss auszuführen. Die Abdeckung der Einhausung kann nach oben hin offen sein, wenn die dortige Oberfläche mit einem einheitlichen, ebenen Sichtschutz (Gitterrost, Pergola, Lochblech o.ä.) versehen ist.

2. Dachform

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind ausschließlich Flachdächer zulässig. Dächer mit einer Neigung bis maximal 5 Grad gelten als Flachdächer.

3. Satellitenempfangsanlagen / Mobilfunksendeanlagen

Im Kerngebiet (MK) sind

- a) Parabolantennen für den Satellitenrundfunkempfang nur auf den Dachflächen zulässig.
- b) Mobilfunksendemasten und -anlagen auf den Dachflächen nicht zulässig.

Für das Urbane Gebiet (MU) ist insoweit auf den Hinweis Nr. 10 zu verweisen.

Nachrichtliche Übernahmen

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB werden die nach § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unter Schutz gestellten Bodendenkmäler „Laurenzplatz“ sowie „Karl-Körper-Platz“ und die „Große Budengasse“ nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Darüber hinaus werden zwei Bodendenkmäler „in Planung“ nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen, da sie sich im Eintragungsverfahren befinden: Als Bodendenkmal unverändert vor Ort zu erhalten ist ein steingefasster römischer Brunnen auf dem Grundstück Unter Goldschmied 29, der sich unmittelbar unterhalb der Bodenplatte des Bestandsgebäudes befindet. Ebenfalls dauerhaft vor Ort als öffentliches Besucherbauwerk zu erhalten ist der auf der Nordseite der Grundstücke Marsportengasse 10 und große Budengasse 10 unterirdisch erhaltene römische Abwasserkanal. Da das römische Bauwerk über einen Zugang vom Praetorium (MIQua) aus begehbar ist und zukünftig wieder für Museumsbesuchende genutzt wird, ist ein Notausstieg aus dem Kanal, der sich im Untergeschoss des Gebäudes Marsportengasse 10 befindet, in seiner Funktion dauerhaft zu erhalten.

Hinweise

1. Rechtsgrundlagen

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786).

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S.58).

Es gilt die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421).

Es gilt jeweils die bei Erlass dieser Satzung geltende Fassung.

2. Lärmimmissionen

Das Plangebiet ist durch die Lärmimmissionen des Straßen- und Schienenverkehrs sowie des Gewerbes vorbelastet.

3. Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich im archäologischen Fundgebiet „Laurenzplatz, Karl-Körper-Platz und Große Budengasse“. Über den Bestand hinausgehende Bodeneingriffe beispielsweise für Keller, Tiefgaragen oder Ver- und Entsorgungsleitungen erfordern archäologische Bodenuntersuchungen, die vor der Aufnahme entsprechender Baumaßnahmen mit dem Römisch-Germanische Museum/Archäologische Bodendenkmalpflege der Stadt Köln, abzustimmen sind.

Darüber hinaus sind innerhalb des Plangebietes archäologische Bodenfunde nicht ausgeschlossen. Werden bei Bodeneingriffen archäologische Bodenfunde entdeckt, ist gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) das Römisch-Germanische Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege der Stadt Köln unverzüglich zu informieren.

4. Versickerung von Niederschlagswasser

Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) besteht keine Pflicht zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers.

5. Kampfmittelbeseitigungsdienst

Im Plangebiet ist mit Bombenblindgängen / Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme von Bauarbeiten (circa 6 Wochen) ist das Amt für öffentliche Ordnung, Gliederungsziffer 322/40 (allgemeine Ordnungsangelegenheiten) unter der Benennung des Aktenzeichens 22.5-3-5315000-376/20/ sowie der Bebauungsplan-Nummer einzuschalten. Die Anfrage kann per E-Mail an kampfmittel@stad-koeln.de erfolgen.

6. Straßenprofil

Das Straßenprofil innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen ist nur zur Information dargestellt.

7. Artenschutz

Laut Artenschutzprüfung des Büros Faunistik und Umweltplanung, Mechthild Höller: Bauvorhaben Unter Goldschmied, Laurenz-Platz, Große Budengasse, Laurenz-Carré Köln: Bau-/Abrissanträge, Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe - I) hinsichtlich Planungsrelevanter Arten, Leverkusen, Juni 2020, ergeben sich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden:

Es wird bescheinigt, dass diese Planunterlagen den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 Plan ZV entspricht. (Stand März 2021) Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster Vermessungsabteilung gez. Dr. Siemes Leiterin/Leiter der Vermessungsabteilung Köln, den 08.03.2022	Für den Planentwurf Stadtplanungsamt gez. Herr Amtsleiterin Köln, den 09.03.2022	Für den Planentwurf Dezernat VI, Planen und Bauen gez. Greltemann Beigeordneter Köln, den 16.03.2022	Die Planaufstellung ist vom Stadteinkommensausschuss durch eine Dringlichkeitsentscheidung der Oberbürgermeisterin und eines Mitglieds des Stadteinkommensausschusses gemäß § 60 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen am 25.06.2019 beschlossen worden. Die Dringlichkeitsentscheidung wurde am 10.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht. gez. Reker Oberbürgermeisterin Köln, den 30.06.2019	Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 04.06.2020 bis 18.06.2020 nach § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden. gez. Hupke Bezirksbürgermeisterin Köln, den 24.03.2022	Zeichenerklärung Bestand - vorhandene Gebäude - Durchfahrt - Zahl der Vollgeschosse - Dachform - Baum - Bahnleiste - Bordstein - topografische Begrenzung - Flurstücksgrenze - Flurzunge - Gemarkungsgrenze - vorhandene Höhenlage über NHN Planung - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - Kerngebiet nicht überbaubar I überbaubar - Urbanes Gebiet nicht überbaubar I überbaubar - Grundflächenzahl - Geschossfläche in m² - geschlossene Bauweise - zwingende Gebäudehöhe - Gebäudehöhe in m, ü. NHN - Höchstmaß Baulinie - Baugrenze - Grenze zwischen Nutzungsarten - Gemeinschaftstiefgarage - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Straßenverkehrsflächen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Ein- und Ausfahrtsbereich Baum zu erhalten Mit Geh-(G), Fahr-(F) und Leitungs-rechten(L) zu belastende Flächen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Technikfläche Lärmpegelbereiche z. B. III Bodendenkmal	Bebauungsplan 67453/23 Westlich Unter Goldschmied (Laurenz-Carré) in Köln-Altstadt/Nord Blatt 2 von 2 Maßstab 1:500 Stadt Köln Die Oberbürgermeisterin
--	--	--	---	--	---	--